

Allgemeine Verfügung zu Geldauflagen zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen in Strafverfahren (AV-Geldauflagen)

vom 12.06.2023

Aktenzeichen: 4012/3

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung
3. Liste der gemeinnützigen Einrichtungen
4. Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft
5. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten
6. Verwendungsnachweise
7. Statistische Erfassung der den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge
8. Datenschutz
9. Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft
10. Inkrafttreten

1. Präambel

- (1) Im Strafverfahren haben die Staatsanwaltschaften bzw. die Gerichte gemäß § 153a StPO, §§ 45 Abs. 3, 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JGG sowie gemäß §§ 56b Abs. 2 Satz 1 Ziffern 2 und 4, 59a Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 StGB bzw. § 23 Abs. 1 JGG die Möglichkeit, einer beschuldigten, ange-schuldigten oder angeklagten Person eine Geldzahlung aufzuerlegen. Diese Geldzahlung kann an die Staatskasse oder an eine gemeinnützige Einrichtung erfolgen. Die Verhängung einer Geldauflage kommt auch im Gnadenwege ge-mäß § 3 Abs. 2 der Allgemeinen Verfügung des Senators für Justiz und Ver-fassung über das Verfahren in Gnadensachen (Bremische Gnadenordnung) in Betracht. Zahlungen an die Staatskasse haben den Vorteil, dass diese allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes Bremen zu Gute kommen, während Zahlungen an gemeinnützige Organisationen jeweils nur ausgewählten Ziel-vorstellungen oder Gruppen dienen.

- (2) Eine Regelung, welche Maßstäbe an eine Einrichtung zu stellen sind, damit diese als „gemeinnützig“ anzusehen ist, enthalten die vorgenannten strafrecht-lichen Vorschriften nicht.
- (3) Diese Allgemeine Verfügung schafft daher für die Gerichte und Staatsanwalt-schaften eine Orientierungshilfe, welche Einrichtungen im Land Bremen im Sinne der vorgenannten Vorschriften als „gemeinnützig“ anzuerkennen sind.

2. Anerkennung als gemeinnützige Einrichtung

- (1) Als gemeinnützig anzuerkennen im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung sind nur juristische Personen, die
 - a) unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) verfolgen,
 - b) die in Ziffer 3 Absatz (3) bezeichneten Unterlagen beibringen und
 - c) ihren Sitz in Bremen und Bremerhaven haben.
- (2) Juristische Personen mit Sitz in der Metropolregion Nordwest können als ge-meinnützig anerkannt werden, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen des Absatzes (1) lit. a. und b. erfüllen und
 - b) im Rahmen ihrer Aufgaben in einem erheblichen, konkreten und nennens-werten Umfang fortlaufend für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bre-men wirken; nicht ausreichend ist insoweit die Erbringung von Beratungs-tätigkeiten oder die Verfolgung von Zwecken der Wissenschaft oder For-schung.
- (3) Juristische Personen mit Sitz außerhalb der Metropolregion Nordwest können als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie
 - a) die Voraussetzungen des Absatzes (1) lit. a. und b. erfüllen und
 - b) im Rahmen ihrer Aufgaben um Belange der Straffälligenhilfe oder der Un-terstützung von Verletzten von Straftaten im Sinne des § 373b Strafpro-zessordnung kümmern (Opferhilfe) und dabei in einem erheblichen, kon-kreten und nennenswerten Umfang fortlaufend für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen wirken.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als gemeinnützig im Sinne dieser Vorschrift besteht nicht.

3. Liste der gemeinnützigen Einrichtungen

- (1) Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen führt fortlaufend eine Liste der an dem Erhalt von Geldauflagen interessierten Einrichtungen, die im Sinne dieser Allgemeinen Verfügung als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Für die Gerichte hat die Liste keinen Ausschließlichkeitscharakter, vielmehr bleibt die Berücksichtigung anderer gemeinnütziger Einrichtungen zulässig. Für die Staatsanwaltschaft gilt Ziffer 9.
- (3) In die Liste werden nur juristische Personen aufgenommen, die
 - a) ihren Sitz in Bremen oder Bremerhaven haben oder die, soweit es keine eigenständigen Vor-Ort-Organisationen gibt, im Rahmen ihrer Aufgaben in einem erheblichen und nennenswerten Umfang für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen wirken und die
 - b) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO (Dritter Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“) verfolgen, diese selbstlos fördern und nicht in erster Linie für eigenwirtschaftliche Zwecke tätig werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Liste besteht nicht.

- (4) Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen werden wollen, haben dies bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen elektronisch zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO; ab dem 01.01.2024 ersatzweise ein Nachweis über die Eintragung in das Zuwendungsempfängerregister gemäß dem dann in Kraft tretenden § 60b AO; bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts genügt eine entsprechende Selbsterklärung;
 - b) Satzung bzw. Gesellschaftervertrag in der aktuellen Fassung;
 - c) Nachweis der in Ziffer 2 Absatz (2) lit. b. oder Ziffer 2 Absatz (3) lit. b. genannten Voraussetzungen;
 - d) Darlegung der in Absatz (3) a) genannten Voraussetzungen, sofern die Einrichtung ihren Sitz nicht in Bremen oder Bremerhaven hat;
 - e) Erklärung über die Entbindung des Finanzamtes vom Steuergeheimnis (§ 30 Abs. 4 Ziffer 3 AO) des Inhalts, dass das Finanzamt die Generalstaatsanwaltschaft Bremen von der Gewährung oder Versagung von Steuervergünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke unterrichten und der Generalstaatsanwaltschaft auf Nachfrage Auskunft zur steuerlichen Anerkennung geben darf;
 - f) Einverständniserklärung, dass Berichte über die Höhe der zugewiesenen Gelder und deren Verwendung veröffentlicht werden;
 - g) Erklärung, dass der Einrichtung bekannt ist, dass für die gezahlten Geldauflagen der Spendenabzug nach § 10b des Einkommensteuergesetzes bzw. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 des Körperschaftssteuergesetzes nicht in Betracht kommt und deshalb für erhaltene Geldauflagen keine

- Spendenbestätigungen, sondern nur Quittungen mit dem Vermerk "*die Zuwendung wurde aufgrund einer Auflage geleistet und ist steuerlich nicht abzugsfähig*" erteilt werden dürfen;
- h) Übersicht zu den Kontaktdaten der Einrichtung einschließlich der für sie verantwortlich handelnden Personen;
 - i) Kontoverbindung (IBAN und BIC), auf die die Geldauflagen gezahlt werden sollen; bei der angegebenen Kontoverbindung darf es sich nicht um ein Spendenkonto der Einrichtung handeln;
 - j) Erklärung, dass der Einrichtung die Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten gemäß Ziffer 5 sowie die Pflicht zur Vorlage von Verwendungsnachweisen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Verfügung bekannt ist und sie bereit ist, diesen Folge zu leisten.
- (5) Einrichtungen, die in die Liste aufgenommen wurden, haben die Generalstaatsanwaltschaft Bremen über jede Änderung der Antragsvoraussetzungen zu informieren und folgende Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert bei der Generalstaatsanwaltschaft Bremen elektronisch einzureichen:
- a) sämtliche Beschlüsse, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Bestimmung in der Satzung bzw. dem Gesellschaftervertrag geändert, ergänzt, eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird;
 - b) spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des eingereichten Freistellungsbescheides einen aktuellen Bescheid des Finanzamtes nach § 60a AO bzw. bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils nach Ablauf von fünf Jahren eine neue Selbsterklärung;
 - c) Erfolgt die Anerkennung gemäß Ziffer 2 Absatz (2) oder (3) sind zudem alle zwei Jahre Nachweise gemäß Absatz (2) lit. c. bzw. (3) lit. c. darüber zu erbringen, dass die Einrichtung weiterhin in einem erheblichen, konkreten und nennenswerten Umfang fortlaufend für die Bürgerinnen und Bürger im Land Bremen wirkt.
- (6) Von der Liste gestrichen wird eine Einrichtung, wenn
- a) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Geldbeträge zweckwidrig verwendet hat;
 - b) sie keine gemeinnützigen Zwecke mehr verfolgt oder ihr die (weitere) Steuervergünstigung wegen Nichtverfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke von dem für sie zuständigen Finanzamt versagt wird;
 - c) ihr eine Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung bestandskräftig untersagt ist;
 - d) sie mittels der angegebenen Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist oder;
 - e) sie auch nach einmaliger Erinnerung den übernommenen Verpflichtungen nach Ziffer 3 Abs. 5, Ziffer 5 oder Ziffer 6 nicht nachgekommen ist.

4. Aufgaben der Generalstaatsanwaltschaft

- (1) Der Generalstaatsanwaltschaft Bremen obliegt

- a) die Entgegennahme und Prüfung der Anträge auf Aufnahme in die Liste;
 - b) die fortlaufende Datenpflege und Aktualisierung der Liste;
 - c) die Veröffentlichung der Liste im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen sowie deren Bekanntgabe gegenüber den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der senatorischen Behörde für Justiz und Verfassung;
 - d) die Verwendungsnachweisprüfung sowie die Prüfung von etwaigen Beanstandungen im Hinblick auf die zweckwidrige Verwendung der Gelder durch die begünstigten Einrichtungen.
- (2) Über begründete Beanstandungen im Hinblick auf die Zweckverwendung der Gelder durch die begünstigten Einrichtungen unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft
- a) die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung und
 - b) das jeweils für den Freistellungsbescheid gemäß § 60a AO zuständige Finanzamt bzw.
 - c) bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts die dienstvorgesetzte Stelle.

5. Mitteilungs- und Unterrichtungspflichten

- (1) Die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht als geldauflagenzuweisende Stelle informiert die gemeinnützige Einrichtung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (siehe Ziffer 8) über die Gesamthöhe, die Höhe eventuell gewährter Ratenzahlungen sowie die Zahlungsfrist der zugewiesenen Geldauflage.
- (2) Die begünstigte Einrichtung informiert die geldauflagenzuweisende Stelle unverzüglich über den Eingang von (Raten-)Zahlungen und über deren Höhe sowie über die vollständige Begleichung der Geldauflage.
- (3) Gehen (Raten-)Zahlungen nicht fristgemäß ein, informiert die begünstigte Einrichtung zeitnah schriftlich die zuweisende Stelle über das Ausbleiben der Zahlung.
- (4) Wird das Verfahren nach Zuweisung einer Geldauflage wiederaufgenommen und sind keine (weiteren) Zahlungen an die begünstigte Einrichtung mehr zu erwarten, informiert die geldauflagenzuweisende Stelle die Einrichtung hierüber.
- (5) Gerichte und Staatsanwaltschaften unterrichten die Generalstaatsanwaltschaft Bremen unverzüglich über konkrete Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Mittelverwendung durch eine auf der Liste stehende Einrichtung sowie über die Unzuverlässigkeit einer Einrichtung hinsichtlich der Erfüllung ihrer sich aus den vorstehenden Absätzen (2) und (3) ergebenden Verpflichtungen.

6. Verwendungsnachweise

- (1) Auf Anforderung der Generalstaatsanwaltschaft hat eine gemeinnützige Einrichtung für einen bestimmten Zeitraum über die Höhe und Verwendung der ihr zugewiesenen Geldauflagen jederzeit Auskunft zu geben.

- (2) Spätestens bis zum 01.02. eines jeden Jahres ist der Generalstaatsanwaltschaft unaufgefordert für das Vorjahr die Gesamthöhe der zugewiesenen und der tatsächlich erhaltenen Geldbeträge mitzuteilen und, sofern der erhaltene Betrag die Gesamtsumme von 1.500€ übersteigt oder die Generalstaatsanwaltschaft hierzu auffordert, über die Verwendung der erhaltenen Geldbeträge Rechenschaft abzulegen.
- (3) Fehlende oder ungeeignete Verwendungsnachweise oder Belege sind von der Generalstaatsanwaltschaft zu beanstanden.
- (4) Die Generalstaatsanwaltschaft berichtet bis zum 30.04. eines jeden Jahres, ob Anlass bestanden hat, die Vorlage eines Rechenschaftsberichts nach Absatz (1) zu verlangen, oder ob sich bei einer Einrichtung Anhaltspunkte für eine zweckmittelwidrige Mittelverwendung ergeben haben und welches Ergebnis eine Überprüfung gehabt hat.

7. Statistische Erfassung der den gemeinnützigen Einrichtungen zugewiesenen Geldbeträge

- (1) Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte übermitteln der Generalstaatsanwaltschaft Bremen jeweils kalenderjährlich bis zum 01.02. des Folgejahres eine Übersicht zu der Höhe der zugewiesenen Geldauflagen und den jeweils begünstigten Einrichtungen.
- (2) Die Generalstaatsanwaltschaft Bremen wertet kalenderjährlich die den Einrichtungen zugewiesenen Geldauflagen aus und erstellt hierzu eine Übersicht, die sie bis spätestens zum 30.04 des Folgejahres an die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung übermittelt und im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

8. Datenschutz

- (1) Die begünstigte Einrichtung darf von der geldauflagenzuweisenden Stelle erst über die Geldauflage unterrichtet werden, nachdem
 - a) im Falle einer Verfahrenseinstellung die Zustimmung der zahlungspflichtigen Person vorliegt bzw.
 - b) im Falle einer Verurteilung die gerichtliche Entscheidung, die der Verpflichtung zur Zahlung der Geldauflage zu Grunde liegt, rechtskräftig geworden ist.

Bei Gnadenerweisen gilt Satz 1 entsprechend.

- (2) Die weiteren datenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

9. Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft

- (1) Die Staatsanwaltschaft soll, soweit sie keine Zuweisung an die Staatskasse verfügt, nach ihrem Ermessen eine gemeinnützige Einrichtung wählen, die auf der von der Generalstaatsanwaltschaft Bremen geführten Liste verzeichnet ist; Nummer 93 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) ist zu beachten.

- (2) Erfolgt die Verhängung einer Geldauflage außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung, ist die maßgebliche Verfügung, um den Anschein einer Bevorzugung auf Grund persönlicher Bezüge zu vermeiden, vorab zur Billigung der/dem jeweiligen nächsten Dienstvorgesetzten vorzulegen, wenn
- a) die Dezernentin oder der Dezernent Mitglied der begünstigten Einrichtung ist;
 - b) die Dezernentin oder der Dezernent in einem Gremium oder einem Organ der begünstigten Einrichtung tätig ist oder wenn
 - c) ein Schul- oder Förderverein einer Einrichtung bedacht werden soll, die von Kindern oder nahen Angehörigen der Dezernentin / des Dezernenten besucht oder in Anspruch genommen wird.
- (3) Bei der Festsetzung von Geldauflagen außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung ab 3.000 € zugunsten einer auf der Liste stehenden gemeinnützigen Einrichtung ist die Verfügung stets vorab der/dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Mitzeichnung, ab 10.000 € zudem zusätzlich der Behördenleitung zur Billigung vorzulegen. Erfolgt eine Zuweisung außerhalb der gerichtlichen Hauptverhandlung an eine gemeinnützige Einrichtung, die nicht auf der Liste steht, ist die Verfügung vorab stets betragsunabhängig der/dem nächsten Dienstvorgesetzten zur Mitzeichnung vorzulegen.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 15.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung betreffend Zuwendung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen im Strafverfahren vom 01.01.2023 außer Kraft.

In Vertretung

Björn Tschöpe
Staatsrat